

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 21.06.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.06.2023	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat	514
14.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.11.2015 über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer vom 13.06.2023	514
14.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	515
12.06.2023	Stadt Hemer	Versteigerungen von Fundsachen über das Internet	516
15.06.2023	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises	516
12.06.2023	Stadt Halver	Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat	517
20.06.2023	Gemeinde Herscheid	Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	518



Stadt Neuenrade
Bekanntmachung

**Ersatzbestimmung
eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade**

Herr Malik Neuhaus hat mit Erklärung vom 31.05.2023 bestätigt, dass er sein Mandat für den Rat der Stadt Neuenrade mit Ablauf des 31.05.2023 niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der FWG Frau Ruth Orthaus-Echterhage, Kampstraße 32, 58809 Neuenrade, in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade – Wahlleiter – Rathaus, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 13.06.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.11.2015 über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. 1981 S. 732) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung

Die **Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer** werden für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 595 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 420 v. H.

3. Die Hebesätze gelten unabhängig von den in § 6 der Haushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Menden (Sauerland) deklaratorisch dargestellten Hebesätzen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 14.06.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroefflicht>.



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Menden (Sauerland) für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 für die - gemeinsamen - Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg und die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg

1. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in der Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die - gemeinsamen - Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg und die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg gefasst.

2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Menden (Sauerland) hat in der Sitzung am 04.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die - gemeinsamen - Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg und die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Zeit vom **10.07. bis 14.07.2023**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) in den Räumen A 309 zu 1. (Erwachsenenschöffen) und B 238 zu 2. (Jugendschöffen) innerhalb der üblichen Öffnungszeiten auf (Montag bis Freitag 8.15 - 12.30 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14.30 - 17.30 Uhr).

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung

in der Zeit vom **17.07. bis 21.07.2023**

Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus den §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ein etwaiger Einspruch kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Menden, Abteilung Recht bzw. Abteilung Jugendhilfe, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), eingereicht werden oder mündlich in den Büros A 309 bzw. B 238 des Rathauses zu den vorgenannten Öffnungszeiten zu Protokoll gegeben werden.

Menden, den 14.06.2023

gez. Dr. Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/veroefflicht>.

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hemer über die Versteigerungen von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Hemer wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern noch von Finderinnen und Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

durchgehend ab 17.08.2023 (17.00 Uhr) bis spätestens 27.08.2023 (17.00 Uhr).

Es handelt sich um folgende Fundsachen:

Fahrräder, Handys, Schmuck usw.

Die Fundsachen werden ab dem 20.07.2023 im FunduS Internet Portal unter www.fundus.eu in einer Vorschau angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Hemer, 12.06.2023

Der Bürgermeister
gez.
Christian Schweitzer



Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	25, 52, 55
Balve	Langenholthausen	8
	Mellen	2
Halver	Halver	1, 30, 46, 72, 75
Hemer	Becke	7
	Deilinghofen	18
	Hemer	11
Herscheid	Herscheid	37
Iserlohn	Iserlohn	53, 54
	Hennen	24
	Sümmern	2, 16
Kierspe	Kierspe	5, 11, 15, 28, 29, 38, 52, 58, 60, 63, 64
	Rönsahl	6
Lüdenscheid	Lüd.-Land	25, 67

Menden	Bösperde	6
	Halingen	3, 8
	Lendringsen	10, 11, 14, 17, 22
	Menden	36
	Oesbern	4
	Schwitten	10
Meinerzhagen	Valbert	18, 38
Nachrodt-Wiblingwerde	Nachr.-Wibl.	11
Plettenberg	Dankelmert	3, 8, 23
	Holthausen	1, 10, 12, 13
Schalksmühle	Schalksmühle	2

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

29.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 15.06.2023

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Halver

Frau Julia Göddert von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) hat auf ihren Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) stelle ich als Nachfolgerin nach der Reserveliste der SPD für die Wahl zum Rat der Stadt Halver am 13. September 2020

Julia Winterhagen
geb. 1980 in Schwelm
58553 Halver

fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Halver, 12.06.2023

Der Wahlleiter
gez. Thienel
(Thienel)



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Herscheid für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in der Sitzung am 19.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Hagen und dem Schöffengericht Altena gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

26.06.2023 bis 02.07.2023

im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, Bürgerbüro, 58849 Herscheid, zu jedermanns Einsicht wie folgt aus:

montags bis freitags
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Herscheid, 20.06.2023

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.